

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – an Herrn Ibrahim Moromy BARRY

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Der an Herrn Ibrahim Moromy Barry
geboren am 15.04.1999
zuletzt wohnhaft in 18273 Güstrow, Glasewitzer Chaussee 56

gerichteten Bußgeldbescheid wegen des Verstoßes gegen die Anordnung der räumlichen Beschränkung auf das Gebiet des Landkreises Rostock und der Stadt Rostock gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2b Alt. 4 in Verbindung mit § 61 Abs. 1c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

vom 29.06.2021
Aktenzeichen: II 32.4.18/33958

des Landrates des Landkreises Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Kreisordnungsamt des Landkreises Rostock, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, August-Bebel-Straße 3 in 18209 Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Gegen diesen Bußgeldbescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Mit Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag



Anne Limbach
SB Asyl- und Aufenthaltsrecht